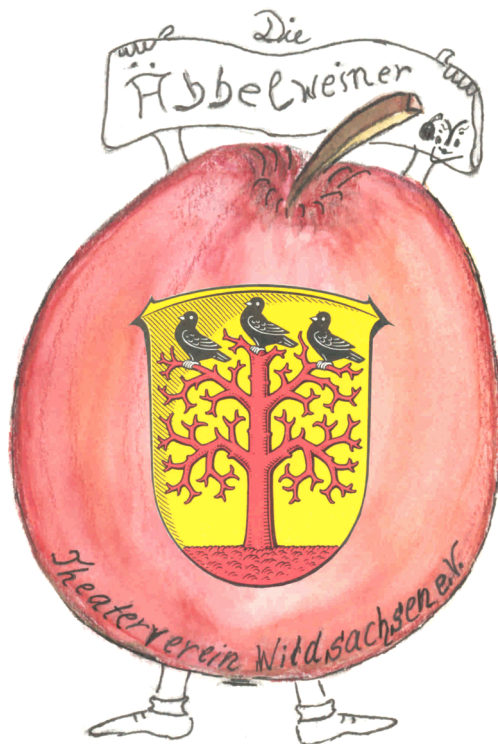


Satzung des Vereins „Die Äbbelweiner Theaterverein Wildsachsen e. V.“

§ 1 Name, Rechtsform, Wappen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Die Äbbelweiner Theaterverein Wildsachsen e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein führt folgendes Wappen:



- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus – Wildsachsen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein dient der Förderung und Pflege von Kunst und Kultur und des ländlichen Brauchtums in Wildsachsen und der Region.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Proben und die Aufführung von Theaterstücken verwirklicht. Hierbei handelt es sich vorrangig um Theaterstücke mit ländlichem Charakter, die auf die Region um Wildsachsen angepasst werden. Die Theaterstücke werden sowohl gekauft wie auch durch Vereinsmitglieder selbst geschrieben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Finanzierung und Beiträge

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) die Durchführung von Theaterveranstaltungen
 - c) Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)
 - d) Öffentliche Zuschüsse
 - e) Erträge aus Vereinsvermögen
 - f) Sonstige Zuwendungen
- (2) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Von den Vereinseinnahmen werden die vereinszweckdienlichen Ausgaben abgezogen. Der verbleibende Gewinn kann für größere Vereinsanschaffungen gespart werden, § 58 Absätze 6 und 7 der Abgabenordnung sind zu beachten.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken nach § 20 Absatz 2 zu verwenden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Für Geschäftsunfähige, die nach § 105 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) selbst keine wirksamen Willenserklärungen abgeben können, hat der gesetzliche Vertreter die Beitrittserklärung abzugeben. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diesen Antrag in einer ordentlichen Vorstandssitzung entscheidet. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags erfolgt schriftlich an den Antragsteller. Sie kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (3) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ablehnung widersprochen werden. Der Widerspruch ist beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber in der nächsten ordentlichen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) den Tod des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. In besonderen Fällen kann der Vorstand über kürzere Austrittsfristen entscheiden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur persönlichen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet bei ihrer nächsten Versammlung endgültig über den Ausschluss. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrech-

Satzung des Vereins „Die Äbbelweiner Theaterverein Wildsachsen e. V.“

ten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss entheben. Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen.

- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen sowie der dann erfolgten Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens sechs Wochen liegen. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Anrufung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Theateraufführungen des Vereins preisermäßigt zu besuchen. Näheres regelt der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten, den Verein und die Vereinsziele nach besten Kräften zu fördern die festgesetzten Beiträge zu leisten.
- (4) Die Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung verpflichtet werden, Umlagen von Kosten für bestimmte Aufwendungen (z.B. Teilnahme an Probewochenenden) mit zu tragen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderen Stellen der Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere die:

- a) Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins. Dazu gehört insbesondere die Auswahl eines Stückes;
- b) Erstellung einer Spielordnung für die Produktion von Theaterstücken;
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks soweit dazu nichts anderes geregelt ist;

Satzung des Vereins „Die Äbbelweiner Theaterverein Wildsachsen e. V.“

- d) Beschlussfassung über Vereinsordnungen soweit durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan die Beschlussbefugnis zugewiesen wurde;
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegt;
- g) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans. Diese sind den Mitgliedern auf Anfrage vor der Versammlung schriftlich zur Verfügung zu stellen;
- h) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes;
- i) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge in der Beitragsordnung;
- j) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- k) Aufnahme von Darlehen;

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen und den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit anerkannt werden muss. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Es können nur persönlich anwesende Mitglieder für Ämter vorgeschlagen werden, sofern keine schriftliche Einverständniserklärung des fehlenden Mitglieds vorliegt.
- (3) Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Alle Wahlen und Abstimmungen (Beschlüsse) innerhalb der Mitgliederversammlung werden offen durchgeführt,

Satzung des Vereins „Die Äbbelweiner Theaterverein Wildsachsen e. V.“

wenn nicht mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung beantragt oder die Satzung einen anderen Modus vorschreibt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse ausschließlich in einer Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung und andere gesetzliche Grundlagen nichts anderes bestimmen, werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Stimmberechtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen worden sind.
- (8) Das Stimmrecht eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied im Beitragsrückstand befindet.
- (9) Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung anderer Mitglieder sind nicht zulässig.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Sofern der Versammlungsleiter selber Protokollführer ist, wird das Protokoll zudem von einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen und Anträgen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstands dies für erforderlich hält. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung.
- (2) Für die Durchführung gilt § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Höchstzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder ist vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) und maximal zwei Beisitzern
- (3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird gebildet aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.
- (4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Kassierer gerichtlich und außergerichtlich einzeln nach außen vertreten. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn der Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.
- (5) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von 500 Euro oder mehr bedürfen im Innenverhältnis vor der Einlassung eine Mehrheit des gesamten Vorstands. Der gesamte Vorstand ist von Rechtsgeschäften mit einem Gesamtwert unter 500 Euro bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu informieren.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben sind zu erstatten. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind voll geschäftsfähige Mitglieder, die dem Verein mindestens seit einem Jahr angehören (passives Wahlrecht). Von dieser Einschränkung ist bei der Gründung des Vereins und somit erstmaligen Wahl des Vorstandes abzusehen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (8) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer werden durch Einzelwahl, die beiden Beisitzer werden im Wege der Gesamtwahl gewählt. Bei der Gesamtwahl kann jedes Mitglied für jeden Kandidaten eine Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind.

Bei der Wahl des Vorstands ist die absolute Mehrheit lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit den

Satzung des Vereins „Die Äbbelweiner Theaterverein Wildsachsen e. V.“

höchsten Stimmenzahlen gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.

- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, dessen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (10) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von den anderen Vorstandsmitgliedern abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.

§ 15 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Unterstützung Arbeitskreise berufen.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen werden unter Bezeichnung der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen. Der Vorsitzende lädt, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, mit einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.

Satzung des Vereins „Die Äbbelweiner Theaterverein Wildsachsen e. V.“

- (3) Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist ein von dem Sitzungsleiter bestimmtes Vorstandsmitglied oder der Sitzungsleiter selbst.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Öffentlichkeit ganz oder teilweise zulassen.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Kassenprüfer. Wiederwahl ist möglich. Sie sollte nur einmal erfolgen. Der Kassenprüfer bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Kassenprüfer ist nicht Mitglied des Vorstandes und arbeitet als Kontrollorgan des Vorstandes im Auftrag der Mitglieder. Er kontrolliert die Finanzgeschäfte des Vorstandes und unterbreitet der Mitgliederversammlung einmal pro Jahr einen Prüfungsbericht.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (4) Der Kassenprüfer hat das Recht der jederzeitigen Prüfung der Kasse und der Bücher des Vereins. Er unterliegt keinerlei Weisungen durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 18 Haftung

- (1) Die für den Verein ehrenamtlich Tätigen haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern für solche Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Im Innenverhältnis haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
- (3) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des genannten Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die in Wildsachsen ortsansässigen steuerbegünstigten Vereine zur Verwendung für Kinder- und Jugendarbeit im Bereich ihres gemeinnützigen Zwecks zu gleichen Teilen. In den Genuss der Vermögensaufteilung können nur diejenigen ortsansässigen steuerbegünstigten Vereine gelangen, die zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins bereits eine oder mehrere Jugendabteilungen eingerichtet haben (z.B. Feuerbären, Jugendfeuerwehr oder Fußballjugend).
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Satzung des Vereins „Die Äbbelweiner Theaterverein Wildsachsen e. V.“

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung hat die Gründerversammlung am 31. Januar 2009 in Hofheim am Taunus - Wildsachsen beschlossen. Änderungen wurden bei der Mitgliederversammlung am 25. April 2009 beschlossen. Sie trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.